

Fragen zur Umsetzung der Aufzeichnungspflichten nach der 55. KDV-Novelle

Relevanter Text der Novelle:

40. § 64b Abs. 8 lautet:

„(8) Der Ausbildungsgang ist für jeden Fahrschüler in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten. Diese Aufzeichnungen haben den in der Anlage 10h angeführten Inhalt sowie zumindest die Darstellung des jeweiligen praktischen Lehrplanes und die Nennung der Führerscheinklasse(n) und die Art der Ausbildung zu enthalten. Sie sind drei Jahre lang nach Absolvierung der letzten praktischen Unterrichtseinheit des Fahrschülers aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf Wunsch des Fahrschülers ist diesem ein Duplikat des Ausbildungsnachweises auszuhändigen.“

41. Nach § 64b Abs. 8 werden folgende Abs. 8a und 8b eingefügt:

„(8a) Parallel zu den besonderen Aufzeichnungen nach Abs. 8 über den Ausbildungsgang der Fahrschüler sind täglich Nachweise über den erteilten praktischen Fahrunterricht der Fahrlehrer zu führen, die zumindest den in der Anlage 10i angeführten Inhalt aufzuweisen haben. Jeder Fahrlehrer ist verpflichtet, an der ordnungsgemäßen Durchführung mitzuwirken. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(8b) Es ist sicherzustellen, dass Fahrschüler und Fahrlehrer die in den Abs. 8 und 8a genannten Aufzeichnungen am Tag der absolvierten Fahrlektion unterfertigen.“

42. § 64b Abs. 9 lautet:

„(9) Bei einer Übertretung der Abs. 1 bis 8b ist auch ein Verfahren zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 einzuleiten.“

„(11) Die Änderungen durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 124/2010 treten wie folgt in Kraft:

1.

2.

3. § 54a Abs. 9, § 64a Abs. 3 und § 64b Abs. 8, 8a, 8b und 9 jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 mit 1. Juni 2010,

1) Müssen die Ausbildungsgänge sämtlicher KundInnen aufgezeichnet werden?

Nein.

Auskunft von MR Dr. Kast:

„Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gem. § 64b Abs. 8 KDV umfasst nur die in der KDV geregelten Ausbildungsgänge.“

Für die Ausbildungen für den Code 111 sowie die Mehrphasenausbildung gibt es im FSG und den dazu ergangenen Verordnungen keine vergleichbaren Aufzeichnungspflichten.

Für die Eintragung des Codes 111 ist gem. § 7 FSG-DV lediglich vorgesehen, dass der Antragsteller eine diesbezügliche Bestätigung über die Absolvierung einer praktischen Ausbildung beizulegen hat.

Hinsichtlich der Mehrphasenausbildung ist gem. § 4c FSG vorgesehen, dass die jeweils durchführende Stelle die Absolvierung der einzelnen Stufen im FSR einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung auszustellen hat.“

Das heißt: betroffen von der Aufzeichnungspflicht sind nur Ausbildungen zur Erlangung einer Lenkberechtigung, sofern in der KDV (konkret: im § 64b) Ausbildungen definiert sind.

Derzeit sind das folgende Lenkberechtigungen:

a) Theorieunterricht:

- Basisunterricht für alle Führerscheinklassen bei Ersterteilung einer beliebigen Lenkberechtigung (26 UE)
- Klassenspezifische Ergänzungen:
 - 1. Klasse A 8 Unterrichtseinheiten (UE)
 - 2. Klasse B 6 UE
 - 3. Klasse B+E 4 UE
 - 4. Klasse C1 8 UE
 - 5. Klasse C 10 UE
 - 6. Klasse C (Ausdehnung von C1) 4 UE
 - 7. Klasse C+E/C1+E, D+E 6 UE
 - 8. Klasse D (Ausdehnung von B) 12 UE
 - 9. Klasse D (Ausdehnung von C) 4 UE

b) Praktische Fahrausbildung:

(1) Bei Ersterteilungen:

- 1. Klasse A auf einem Motorrad 12 Unterrichtseinheiten (UE), wobei mindestens 8 UE davon auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchzuführen sind,
- 2. Klasse B
 - a. Vorschulung 3 UE,
 - b. Grundschulung 3 UE,
 - c. Hauptschulung je nach Können und Fortschritt des Fahrschülers,
 - d. Perfektionsschulung 5 UE, einschließlich Sonderfahrten im Ausmaß von 3 UE (die Sonderfahrten umfassen jeweils 1 UE Nachtfahrt, 1 UE Autobahnfahrt und 1 UE Überlandfahrt),
 - e. Prüfungsvorbereitung 1 UE,
- 3. Klassen B und B+E zusätzlich zur Klasse B 2 UE B+E
- 4. Klassen B und C/C1 20 UE, davon 8 B, 12 C/C1
- 5. Klassen B und C/C1+E 22 UE, davon 8 B, 10 C, 4 E
- 6. Klassen B und D 20 UE, davon 8 B, 12 D
- 7. Klassen B und C/C1 und D 26 UE, davon 8 B, 10 C/C1, 8 D
- 8. Klassen B und C/C1 +E und D 28 UE, davon 8 B, 8 C/C1, 8 D, 4 E
- 9. Klasse F 4 UE

(2) Bei Ausdehnungen:

- 1. Klasse B auf die Klasse B+E 2 UE
- 2. Klasse B auf die Klasse C/C1 8 UE
- 3. Klasse B auf die Klassen C/C1+E 10 UE, davon 6 C/C1, 4 E
- 4. Klasse B auf die Klasse D 8 UE
- 5. Klasse B auf die Klasse D+E 10 UE, davon 6 D, 4 E,
- 6. Klasse B auf die Klassen C/C1 und D 16 UE, davon 8 C/C1, 8 D
- 7. Klasse B auf die Klassen C/C1+E und D 18 UE, davon 6 C/C1, 8 D, 4 E
- 8. Klasse B auf die Klasse F 4 UE
- 9. Klasse C1 auf die Klasse C 4 UE
- 10. Klasse C1 auf die Klasse C1+E 3 UE
- 11. Klasse C1+E auf die Klasse C+E 6 UE, davon 3 C, 3 E
- 12. Klasse C1 auf die Klasse D 4 UE
- 13. Klasse C1 auf die Klasse D+E 8 UE, davon 4 D, 4 E
- 14. Klasse C auf die Klasse C+E 4 UE
- 15. Klasse C auf die Klasse D 4 UE
- 16. Klasse C auf die Klasse D+E 8 UE, davon 4 D, 4 E
- 17. Klasse D auf die Klasse D+E 4 UE

Nicht Aufzeichnungspflichtig sind daher:

- Ausbildungen im Rahmen des Code 111
- (Freiwillig absolvierte) Ausbildungen bei Erweiterung auf B+E bei vorhandener Lenkberechtigung Klasse F
- Fahrten im Rahmen der Mehrphasenausbildung
- Fahrsicherheitstrainings
- Mopedausbildungen (Motorfahrrad, vierrädriges Leichtkraftfahrzeug (also auch Quad), Krankenfahrstühle)
- Mehrphasenfahrten
- (Freiwillig absolvierte) Ausbildungen zur Vorbereitung auf die Grundqualifikationsprüfung (C95 bzw. D95)

2) Theorie: was muss aufgezeichnet werden?

So wie § 64b Absatz 8 formuliert ist, müssen über die Theorieausbildung keine Aufzeichnungen geführt werden.

3) Praxis: was muss am Ausbildungsnachweis für jeden Kunden aufgezeichnet werden?

- Vor- und Zunahme des Führerscheinwerbers / der Führerscheinwerberin
- Führerscheinklasse(n)
- Datum (der jeweils absolvierten Fahrlektion)
- Beginnzeit (der jeweils absolvierten Fahrlektion)
- Anzahl der Lektionen
- FahrlehrerIn
- Kategorie (Kat.) (Hier sind die Fahrlektionen den Teilen des Lehrplanes für die jeweilige Führerscheinklasse zuzuordnen! Die Verwendung der exakten, in den Lehrplänen verwendeten Begriffe ist verpflichtend!)
- Bemerkung (wenn es eine zu vermerken gibt?)
- Unterschrift FahrlehrerIn
- Unterschrift FahrschülerIn

4) Praxis: wann sind die Aufzeichnungen am Ausbildungsnachweis für jeden Kunden zu erstellen?

Am Tag der absolvierten Fahrlektion.

5) Praxis: müssen die Aufzeichnungen für jeden Kunden zwingend in Papierform erfolgen?

Nein. Solange die Inhalte gespeichert und reproduziert werden können, ist jede Form der Aufzeichnung möglich. Allerdings ist davon auszugehen, dass speziell bei den Unterschriften, die ja zwingend am Tag der Absolvierung der Fahrausbildung zu leisten sind, von den überprüfenden Behörden die Frage nach der Manipulationssicherheit gestellt werden wird. Daher ist nach wie vor die Papierform der Aufzeichnungen zu empfehlen.

6) Praxis: was ist dem Kunden auszuhändigen?

Dem jeweiligen Kunden ist auf dessen Wunsch ein Duplikat des Ausbildungsnachweises (komplett nach dem Muster der Anlage 10h KDV!) auszuhändigen.

7) Praxis: kann das Duplikat des Ausbildungsnachweises vom Kunden auch nach Beendigung der Ausbildung bzw. nach längerer Unterbrechung verlangt werden?

Ja, solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht beendet wurde.

8) Praxis: wie ist mit Lehrinhalten umzugehen, die zwar verpflichtender Bestandteil des Lehrplanes sind, aber in der Abkürzungsliste der Anlage 10h nicht angeführt sind?

Konkret handelt es sich um die Abschnitte „Vorbereitung“ und „Überprüfung“. Diese müssen in der Rubrik „Kat.“ im Klartext angeführt werden.

9) Praxis: wie lange sind die Aufzeichnungen über die Ausbildung einzelner KundInnen aufzubewahren?

Drei Jahre nach Absolvierung der letzten praktischen Unterrichtseinheit; diese Frist ist kalendarisch zu sehen (Beispiel: letzte Fahrlektion am 04.05.2010; Ende der Aufbewahrungsfrist: 04..05.2013)

10) Praxis: welche Aufzeichnungen sind auf den Tagesnachweisen der FahrlehrerInnen zu führen?

- Fahrschule
- Vor- und Zuname FahrlehrerIn
- Datum
- Beginnzeit (der jeweils absolvierten Fahrlektion)
- Anzahl, Klasse, Minuten je Lektion
- Vor- und Zuname FahrschülerIn
- Unterschrift FahrschülerIn
- Bemerkungen (wenn es welche zu vermerken gibt?)
- Unterschrift FahrlehrerIn
- Es ist unklar, ob das Feld „Bemerkungen“ dazu gedacht ist, die jeweils durchgeführten Abschnitte des Lehrplans anzuführen.

11) Praxis: wann sind die Aufzeichnungen am Tagesnachweis für den Fahrlehrer zu erstellen?

Am Tag der absolvierten Fahrlektion.

12) Praxis: wie lange sind die Aufzeichnungen der FahrlehrerInnen (Tagesnachweise) aufzubewahren?

Drei Jahre; diese Frist ist kalendarisch zu sehen (Beispiel: Tagesnachweis vom 20.05.2010; Ende der Aufbewahrungsfrist: 20.05.2013)

13) Praxis: muss der Fahrlehrer die Aufzeichnungen am Ausbildungsnachweis bzw. am Tagesnachweis selber führen oder kann das auch das Büro machen?

Solange die Einhaltung der Zeitvorgaben (= Unterschriften am Tag der Absolvierung der Fahrlektionen) erfolgt, kann auch jemand anderer die Aufzeichnungen führen.

14) Praxis: wie kann sich das Unternehmen vor nicht ordnungsgemäßer Führung der Aufzeichnungen durch das Personal schützen?

Wir empfehlen dringend, das mit der Führung bzw. Verwaltung der Aufzeichnungen betrauten Personal eine Erklärung mit folgendem Inhalt unterschreiben zu lassen:

„Ich nehme zur Kenntnis, dass nach § 64b Abs. 8a KDV für mich eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der in der KDV festgelegten Aufzeichnungspflichten besteht. Im Fall eines diesbezüglichen Fehlverhaltens meinerseits habe ich mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.“

(Name / Datum / Unterschrift)

Achtung: ein bloßer Vermerk am Dienstzettel genügt nicht!